

STUDIENORDNUNG

für das Assessmentjahr der Universität St. Gallen

vom 25. Juni 2001 (Stand am 23. Mai 2011)¹

Der Senat der Universität St. Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts
vom 25. Oktober 2010²

als Studienordnung [StO Aj]:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹Diese Ordnung regelt für das zweisemestrige Assessmentjahr der Universität St. Gallen:

Geltungsbereich

- a) den Studienplan;
- b) die Durchführung der Prüfungen;
- c) den Unterbruch des Assessmentjahres und seine Streckung auf mehr als ein Studienjahr;
- d) das Coaching-Programm;
- e) die Startwoche.

II. Studienplan

Art. 2. ¹Das Studium des Assessmentjahres gliedert sich in das Fachstudium und das Kontextstudium.

Gliederung des Studiums

²Das Fachstudium gliedert sich in das Kontakt- und das Selbststudium.

Art. 3. ¹Das Kontaktstudium umfasst folgende Fächer:

Kontaktstudium

1. Betriebswirtschaftslehre;
2. Volkswirtschaftslehre;
3. Rechtswissenschaft I;
4. Mathematik oder Rechtswissenschaft II.

²Pro Fach stehen sechs Semesterwochenstunden zur Verfügung.

¹ Beschluss des Senats vom 23. Mai 2011.

² sGS 217.15.

Art. 4. ¹Das Selbststudium umfasst folgende Fächer: Selbststudium
1. Betriebswirtschaftslehre;
2. Volkswirtschaftslehre;
3. Rechtswissenschaft I.
²Pro Fach stehen vier Semesterwochenstunden zur Verfügung.

Art. 5. ¹Das Kontextstudium umfasst folgende Kompetenzbereiche mit den entsprechenden Semesterwochenstunden: Kontextstudium
a) Handlungskompetenz mit den Fächern:
1. Formen und Methoden des Lernens und des wissenschaftlichen Arbeitens (2 Semesterwochenstunden);
2. Interdisziplinäre Problemlösung (2 Semesterwochenstunden).
b) Reflexionskompetenz mit den Fächern:
1. Geschichte oder Philosophie (2 Semesterwochenstunden);
2. Psychologie oder Soziologie (2 Semesterwochenstunden).
c) Kulturelle Kompetenz (Fremdsprache; 4 Semesterwochenstunden)
²In den Fächern der Reflexionskompetenz können Auswahlthemen angeboten werden.

Art. 5. ^{bis 1} Als Fremdsprachen im Sinne von Art. 6 lit. c PO Assessmentjahr werden angeboten: Fremdsprachen
a) Deutsch;
b) Englisch;
c) Französisch;
d) Italienisch;
e) Japanisch;
f) Russisch;
g) Spanisch;
h) Chinesisch;
i) Portugiesisch.

Art. 6. ¹Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Studienplan aufgelistet. Er ist integrierender Bestandteil dieser Ordnung. Studienplan

Art. 7. ¹Der Senatsausschuss hat einen Credit aus dem Bereiche Handlungskompetenz den Fächern gemäss Art. 3, Ziff. 1 – 3 zur Durchführung übertragen (Fallstudie BWL). Übertragung von Credits
²Im Hinblick auf die Bewertung der Prüfungen bleibt dieser Credit im Bereiche Handlungskompetenz.

III. Durchführung der Prüfung

Art. 8. ¹Die Prüfung wird in Prüfungsteile gegliedert. Prüfungsteile,
Prüfungsform
²Ein Prüfungsteil ist die Leistungseinheit, die von den Prüfenden mit einer Note bewertet wird.
³Der einzelne Prüfungsteil wird mit Credits gewichtet.

Art. 9. ¹Prüfungsteile des Fachstudiums sind: b) Fachstudium
a) Buchhaltungsprüfung;
b) Betriebswirtschaftslehre: Fallstudie;
c) Betriebswirtschaftslehre A;
d) Betriebswirtschaftslehre B;
e) Volkswirtschaftslehre A;

- f) Volkswirtschaftslehre B;
- g) Rechtswissenschaft I A;
- h) Rechtswissenschaft I B;
- i) Mathematik A oder Rechtswissenschaft II A;
- j) Mathematik B oder Rechtswissenschaft II B;
- k) wissenschaftliche Hausarbeit in einem der Fächer gemäss Art. 3 Ziff. 1 – 3.

²Im Studienplan wird die Gewichtung der Credits, die Prüfungsform sowie der Prüfungszeitpunkt festgelegt.

Art. 10. ¹Prüfungsteile des Kontextstudiums sind:

- a) Handlungskompetenz: Formen und Methoden des Lernens und des Wissenschaftlichen Arbeitens;
- b) Handlungskompetenz: Interdisziplinäre Problemlösung;
- c) Handlungskompetenz nach Art. 7 (Fallstudie BWL);
- d) Reflexionskompetenz A;
- e) Reflexionskompetenz B;
- f) Fremdsprache.

c) Kontextstudium

²Im Studienplan wird die Gewichtung der Credits, die Prüfungsform sowie der Prüfungszeitpunkt festgelegt.

Art. 10 ^{bis} ¹Für Prüfungen, die nach Art. 26 der Prüfungsordnung an einem ausserordentlichen Termin abgelegt werden, darf die Prüfungsform geändert werden.

Änderung der Prüfungsform

²Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen für die Wahl der ersatzweise anzubietenden Prüfungsformen.

Art. 11. ¹Die schriftlichen Prüfungen der Prüfungsteile gemäss Art. 9 lit. a sowie c – h dauern je drei Stunden und die Prüfungen gemäss Art. 9 lit. i und j sowie Art. 10 lit. f je zwei Stunden.

Prüfungsdauer
a) Schriftliche Prüfungen

²Der Senatsausschuss kann für fremdsprachige Studierende Sonderregelungen erlassen.

Art. 12. ¹Die mündlichen Prüfungen dauern je zu prüfende Person 15 bis 20 Minuten; in der Fremdsprache 10 bis 15 Minuten.

b) Mündliche Prüfungen

²Sie werden entweder in Gruppen von drei bis fünf Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt. Einzelprüfungen müssen von einer sachkundigen Person protokolliert werden.

³In der mündlichen Prüfung der Fremdsprache ist eine Interaktion zwischen zwei Studierenden möglich.

⁴Die mündlichen Prüfungen nach Art. 10 lit. a und b können auch als Präsentationen mit anschliessender Diskussion von insgesamt 20 bis 30 Minuten Dauer durchgeführt werden.

Art. 13. ¹ Für die übrigen Prüfungen erlässt der Senatsausschuss Ausführungsbestimmungen.

c) Übrige Prüfungen

Art. 13^{bis}. ¹Der Studiensekretär erlässt Richtlinien für die elektronische Semestereinschreibung, Einteilung der Studierenden auf die Kurse und Prüfungsan- resp. abmeldung.

Art. 13^{ter}. ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen ist zuständig:

- a) der Studiensekretär für die Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit;
- b) die für die Veranstaltung verantwortlichen Dozierenden für die Prüfungen in der Vorlesungszeit.

²Der Studiensekretär erlässt Richtlinien für die Durchführung von dezentralen Prüfungen und überprüft deren Einhaltung.

Organisation und Durchführung der Prüfung

Art. 14. ¹Die Prüfungsteile gemäss Art. 9 lit. c, e, g und i werden in der vorlesungsfreien Zeit nach der Vorlesungszeit des Herbstsemesters (Wintertermin) und die Prüfungsteile gemäss Art. 9 lit. d, f, h und j sowie Art. 10 lit. e und f in der vorlesungsfreien Zeit nach der Vorlesungszeit des Frühjahrssemesters (Sommertermin) durchgeführt.

²Die übrigen Prüfungsteile werden während der Vorlesungszeit durchgeführt.

Zeitpunkt der Durchführung

Art. 15. ¹Spätestens mit der Anmeldung zu den Prüfungen des Wintertermins legen die Studierenden fest, ob sie in der Bachelor-Ausbildung einen der Studienschwerpunkte (Majors) Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Beziehungen oder Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften bzw. den Studienschwerpunkt (Major) Rechtswissenschaft belegen wollen.

²Ein Wechsel ist bis zum Abschluss des Assessmentjahres nicht mehr möglich.

Wahl des Lehrgangs

Art. 16. ¹Haben Studierende das Assessmentjahr bestanden, ohne die Prüfungsteile Rechtswissenschaft II A und B abgelegt zu haben, und wollen sie in der Bachelor-Ausbildung den Studienschwerpunkt (Major) Rechtswissenschaft belegen, müssen sie diese Prüfungsteile als Ergänzungsleistung nachholen.

²Haben Studierende das Assessmentjahr bestanden, ohne die Prüfungsteile Mathematik A und B abgelegt zu haben, und wollen sie in der Bachelor-Ausbildung einen der Studienschwerpunkte (Majors) Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Beziehungen oder Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften belegen, müssen sie diese Prüfungsteile als Ergänzungsleistung nachholen.

³Die Ergänzungsleistung muss innerhalb eines Jahres nachgeholt sein.

Wechsel des Lehrganges
a) Allgemein

Art. 17. ¹Die Ergänzungsleistung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der beiden Prüfungsteile mindestens 4,0 beträgt. Eine Viertelnote wird aufgerundet.

²Für die beiden Prüfungsteile stehen je zwei Versuche zur Verfügung.

³Wer die Ergänzungsleistung Rechtswissenschaft II nicht besteht, kann zum Studienschwerpunkt (Major) Rechtswissenschaft nicht mehr zugelassen werden.

⁴Wer die Ergänzungsleistung Mathematik für eine Zulassung zu den Studienschwerpunkten (Majors) Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Beziehungen oder Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften nicht besteht, kann zum betreffenden Studienschwerpunkt definitiv nicht mehr zugelassen werden. Eine Zulassung zu einem weiteren Studienschwerpunkt ist nicht mehr möglich.

b) Bestehen der Ergänzungsleistung

Art. 18. ¹Wer aufgrund der bisher abgelegten Prüfungsteile die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung nicht mehr erfüllen kann, darf die folgenden Prüfungsteile nicht mehr ablegen.

Ausschluss infolge Misserfolgs

²Wer das Assessmentjahr nicht im ersten Versuch bestanden hat, kann diese frühestens im folgenden Studienjahr einmal wiederholen.

IV. Unterbruch und Streckung des Assessmentjahres

Art. 19. ¹Das Assessmentjahr ist innerhalb eines Studienjahres als Ganzes abzulegen und kann nicht unterbrochen oder auf mehr als ein Studienjahr erstreckt werden.

Grundsatz

Art. 20. ¹Ausnahmen sind aus besonderen Gründen möglich.

Ausnahmen

²Der Senatsausschuss bezeichnet die besonderen Gründe.

³Besondere Gründe berechtigen:

- a) zu einem Unterbruch, wenn der Grund massgeblichen Einfluss auf die Chancen für das Bestehen der Prüfung hat, erst nach Beginn des Assessmentjahres eingetreten ist und zu Beginn noch nicht bekannt war;
- b) für eine Streckung des Assessmentjahres über mehr als ein Studienjahr, wenn es angesichts des Grundes nicht zumutbar ist, das Assessmentjahr innerhalb eines Studienjahres abzulegen.

V. Coaching-Programm

Art. 21. ¹Es wird ein Coaching-Programm angeboten, um in geeigneter Form den teilnehmenden Studierenden Aufschlüsse über ihre überfachlichen Kompetenzen wie soziale Kompetenzen, Leadership, Fähigkeit zur Eigenverantwortung und Fähigkeit zur Selbstreflexion zu geben sowie diese zu fördern.

Grundsatz

Art. 22. ¹Die Teilnahme ist für die Studierenden freiwillig und erfolgt auf Antrag.

Teilnahme

Art. 23. ¹Die für das Coaching-Programm verantwortliche Stelle regelt das Bewerbungsverfahren und teilt die verfügbaren Plätze zu.

Zulassung

²Es besteht kein Anspruch auf einen Coaching-Platz oder einen bestimmten Coach.

³Gegen die Zulassung und Zuteilung kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

⁴Die Universität St. Gallen kann ohne weitere Begründung Anmeldungen zum Coaching-Programm ablehnen oder TeilnehmerInnen zu einem späteren Zeitpunkt vom Mentoring-Programm ausschliessen.

Art. 24. ¹Bei vollständiger Ablegung des Coaching-Programms wird ein Zertifikat ausgestellt.

Zertifikat

<p>Art.25 ¹Die Ausgestaltung des Coachings ist den Coaches und Coachees überlassen.</p> <p>²Die Universität kann für den Inhalt und Folgen des Coachings nicht haftbar gemacht werden.</p> <p>³Die Coaches und Coachees verpflichten sich:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Sämtliche Aktivitäten ohne geldwerte Gegenleistungen zu erbringen.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Keine Themen in die Coaching-Beziehung einzubringen, welche die andere Person diskriminieren oder verletzen könnten.</p>	<p>Inhalt</p>
<p>Art. 26. ¹Der Senatsausschuss kann Bestimmungen über die Durchführung des Coaching-Programms erlassen.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen</p>

VI. Startwoche

<p>Art. 27. ¹Vor dem ersten Semester wird eine für die Studierenden obligatorische Startwoche durchgeführt, welche die Studierenden mit dem Studienbetrieb und den Einrichtungen der Universität vertraut macht.</p>	<p>Zweck</p>
<p>Art. 28. ¹Die Startwoche findet in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Herbstsemesters statt.</p>	<p>Zeitpunkt</p>
<p>Art. 29. ¹Der oder die mit der Leitung des Assessmentjahres betraute Dozierende ist für die Planung und Organisation verantwortlich.</p>	<p>Verantwortlichkeit</p>

VII. Schlussbestimmungen

<p>Art. 30. aufgehoben.</p>	
<p>Art. 31. aufgehoben.</p>	
<p>Art. 32. aufgehoben.</p>	
<p>Art. 33. ¹Diese Ordnung wird ab 1. Oktober 2001 angewendet.³</p>	<p>Vollzugsbeginn</p>

Im Namen des Senates:

Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin:
lic. iur. Hildegard Kölliker

³ Die Änderungen des Senats vom 23. Mai 2011 treten per 1. August 2011 in Kraft.